

Abmeldung einer Nebenwohnung nach § 21 Bundesmeldegesetz (BMG)

ab (Datum des Auszugs)

Hinweis zur Abmeldung einer Nebenwohnung (Zweitwohnung)

Nach [§ 21 Absatz 3 Bundesmeldegesetz](#) (BMG) hat die meldepflichtige Person, welche aus ihrer Nebenwohnung im Inland auszieht und kein neue Wohnung bezieht, die Abmeldung der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

In diesen Fällen ist es also falsch die Abmeldung bei der Meldebehörde einzureichen, in deren Zuständigkeitsgebiet die aufgegebene/aufzugebende Nebenwohnung liegt.

1. Abmeldende Person

Familienname		Vorname	
Ggf. Geburtsname		Reisepass-/Personalausweisnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Hauptwohnung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

3. Abzumeldende Nebenwohnung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

4. Mit abzumeldende Familienangehörige

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

5. Ergänzungen

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de
Form-Solutions
Artikel-Nr. 123122

